

## Neunundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. September 2020 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 29. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 77, S. 425–430), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. September 2020 erteilt.

### Artikel 1

1. Dem § 33 wird folgender **Absatz 35** angefügt:

„(35) Bereits vor dem 1. Oktober 2020 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Physik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Sechszwanzigsten Änderungssatzung vom 5. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 50, Nr. 7, S. 30–36, vom 5. März 2019) bis spätestens 30. September 2023 (Ausschlussfrist) abschließen.“

2. In **Anlage B. I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Biologie** wie folgt **geändert**:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

α) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gilt die Teilnahme an der Übung in den in Tabelle 1 aufgeführten Modulen Genetik und Molekularbiologie, Zellbiologie, Mikrobiologie, Immunologie und Biochemie sowie Ökologie nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Übung teilgenommen hat.“

β) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

cc) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

α) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

β) In Satz 4 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

γ) In Satz 6 werden nach dem Wort „Studierende“ die Wörter „gemäß Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

α) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Für die Prüfungen in den Modulen Mathematik I, Physik I und Mathematik II in Tabelle 2 gelten die nachfolgend festgelegten Zulassungsvoraussetzungen.“

β) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Physik I ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende mindestens die Hälfte der gestellten Übungsaufgaben gelöst hat.“

b) § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Spezialisierung“ wird das Wort „Biologie“ durch das Wort „Biotechnologie“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „als“ wird das Wort „der“ durch das Wort „das“ ersetzt.

cc) Die Wörter „Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel)“ werden durch die Wörter „arithmetische Mittel“ ersetzt.

c) In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

3. In **Anlage B. I.** wird **§ 3 Absatz 2** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Informatik** wie folgt **geändert**:

In der Tabelle wird in der Zeile für das Modul „Algorithmen und Datenstrukturen“ in der Spalte „Prüfungsleistung/Studienleistung“ das Wort „Klausur“ durch die Angabe „PL: Klausur“ ersetzt.

4. In **Anlage B. I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Mathematik** wie folgt **geändert**:

a) In § 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„**§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache**“.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen“ gestrichen.

bb) In Absatz 2 wird die Tabelle 1 mit Legende wie folgt gefasst:

„**Tabelle 1: Pflichtbereich Mathematik (84 ECTS-Punkte)**“

Pflichtmodul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Lineare Algebra I	V + Ü	6	9	1	SL: Übungen und Klausur
Lineare Algebra II	V + Ü	6	9	2	SL: Übungen PL: mündliche Prüfung
Analysis I	V + Ü	6	9	1	SL: Übungen und Klausur
Analysis II	V + Ü	6	9	2	SL: Übungen und Klausur
Analysis III	V + Ü	6	9	3	SL: Übungen PL: mündliche Prüfung
Stochastik	V + Ü + prÜ	8	12	3 und 4	SL PL: Klausur
Numerik	V + Ü + prÜ	8	12	3 und 4	SL PL: Klausur
Bachelormodul	S –	2 –	3 12	6	SL PL: Vortrag PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung“

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Wahlpflichtbereich Mathematik sind aus dem Lehrangebot des Mathematischen Instituts die in Tabelle 2 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 6 zu absolvieren. Im Wahlpflichtbereich Mathematik ist ein Mathematisches Proseminar zu absolvieren. Außerdem sind in den Modulen Vorlesung mit Übung A, Vorlesung mit Übung B, Vorlesung mit Übung C und Vorlesung mit Übung D mindestens vier Vorlesungen mit Übungen zu absolvieren, von denen mindestens eine aus dem Bereich der Reinen Mathematik oder der Mathematischen Logik stammen muss. Wird dabei die Vorlesung mit Übung aus dem Lehrangebot der Bachelorstudiengänge Mathematik gewählt, besteht die Prüfungsleistung in einer Klausur, wird sie aus dem Lehrangebot der Masterstudiengänge Mathematik gewählt, besteht die Prüfungsleistung in einer mündlichen Prüfung. Durch die Absolvierung mindestens eines Wahlpflichtmoduls Mathematik sind mindestens 9 ECTS-Punkte zu erwerben. Darüber hinaus können im Wahlpflichtbereich Mathematik weitere Wahlpflichtmodule Mathematik mit einem Leistungsumfang von insgesamt 28 ECTS-Punkten absolviert werden. Ausgeschlossen ist hierbei die Absolvierung eines weiteren Mathematischen Proseminars sowie von Lehrveranstaltungen aus der Mathematik, die speziell für Studierende anderer Fächer angeboten werden. In jedem Wahlpflichtmodul Mathematik ist neben Studienleistungen eine Prüfungsleistung zu erbringen. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des für die Wahlpflichtmodule Mathematik vorgesehenen Lehrangebots zwischen den verschiedenen Prüfungsleistungsarten wählen können.“

**Tabelle 2: Wahlpflichtbereich Mathematik (48–76 ECTS-Punkte)**

Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Mathematisches Proseminar	S	2	3	3 oder 4	SL PL: mündliche Präsentation
Vorlesung mit Übung A	V + Ü	6	9	3 bis 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Vorlesung mit Übung B	V + Ü	6	9	3 bis 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Vorlesung mit Übung C	V + Ü	6	9	3 bis 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Vorlesung mit Übung D	V + Ü	6	9	3 bis 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodule Mathematik	variabel	variabel	9–37	2 bis 6	SL PL: Klausur, mündliche Prüfung oder mündliche Präsentation“

dd) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

α) In Satz 1 wird das Wort „belegen“ durch das Wort „absolvieren“ ersetzt.

β) Satz 2 wird aufgehoben.

γ) Die Tabelle 3 wird wie folgt gefasst:

„Tabelle 3: Bereich Anwendungsfächer (12–22 ECTS-Punkte)“

Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
<b>Anwendungsfach Physik (20 ECTS-Punkte)</b>					
Experimentalphysik A	V + Ü	12	16	1 und 2	SL PL: mündliche Prüfung
Physiklabor für Naturwissenschaftler und Naturwissenschaftlerinnen	V + Pr	3	4	3	PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung und praktische Leistung
<b>Anwendungsfach Informatik (18 ECTS-Punkte)</b>					
Einführung in die Programmierung	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Rechnernetze	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Algorithmen und Datenstrukturen	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	4	6	2	SL
Technische Informatik	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Betriebssysteme	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
Software-Praktikum	Pr	4	6	3	SL
<b>Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre (18 ECTS-Punkte)</b>					
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	PL: Klausur
Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	4	PL: Klausur
<b>Anwendungsfach Volkswirtschaftslehre (20–22 ECTS-Punkte)</b>					
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	SL
Mikroökonomik I	V + Ü	2	4	1	PL: Klausur
Mikroökonomik II	V + Ü	6	8	2	PL: Klausur
Makroökonomik I	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Makroökonomik II	V + Ü	4	6	4	PL: Klausur
<b>Anwendungsfach Biologie (20–22 ECTS-Punkte)</b>					
Zellbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Botanik und Evolution der Pflanzen	V + Ü	7	8	2 oder 4	SL PL: Klausur
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	2 oder 4	SL PL: Klausur
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	2 oder 4	SL PL: Klausur
Ökologie	V + Ü	7	8	2 oder 4	SL PL: Klausur
Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	3	SL PL: Klausur

Physiologie	V + Ü	8	8	3	SL PL: Klausur
Zoologie und Evolution der Tiere	V + Ü	7,5	8	3	SL PL: Klausur“

ee) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Anwendungsfach Physik sind alle in Tabelle 3 hierfür aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Anwendungsfach Informatik sind nach Wahl des/der Studierenden drei der in Tabelle 3 hierfür aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu absolvieren; es sind mindestens zwei Module zu absolvieren, in denen eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. Im Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre sind drei der in Tabelle 3 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Anwendungsfach Volkswirtschaftslehre sind mindestens drei der in Tabelle 3 hierfür aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 oder 22 ECTS-Punkten zu absolvieren; die Module Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik I können nur gemeinsam belegt werden. Im Anwendungsfach Biologie sind nach Wahl des/der Studierenden drei der in Tabelle 3 hierfür aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 20 und höchstens 22 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Rahmen der Anwendungsfächer gelten im Hinblick auf besondere Vorgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie auf Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen gegebenenfalls die entsprechenden Regelungen der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen der Bachelor of Science-Studiengänge Physik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management), Volkswirtschaftslehre und Biologie in der jeweils geltenden Fassung.“

ff) In Absatz 6 Satz 1 wird vor der Nummer 1 das Wort „belegt“ durch das Wort „absolviert“ ersetzt.

c) § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren oder in der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen.“

d) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in der Durchführung von Experimenten oder Computersimulationen bestehen.“

bb) Absatz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

dd) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von § 8 Absatz 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung können die mündlichen Prüfungen in den Modulen Lineare Algebra II und Analysis III von allen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen des Mathematischen Instituts abgenommen werden. Die Prüfer/Prüferinnen werden den Prüflingen vom Prüfungsamt zugeteilt.“

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

α) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

β) In Satz 4 werden die Wörter „die Prüfungsleistung“ gestrichen und nach dem Wort „Modul“ werden die Wörter „die Prüfungsleistung“ eingefügt.

γ) In Satz 5 wird nach dem Wort „Studierende“ das Wort „höchstens“ eingefügt.

δ) In Satz 7 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „höchstens“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird aufgehoben.

f) Der bisherige § 9 wird § 7 und wie folgt geändert:

Vor dem Wort „mindestens“ wird das Wort „insgesamt“ eingefügt.

g) Der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt geändert:

Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

(4) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch einen Vortrag aus dem Themengebiet der Bachelorarbeit. Der Vortrag ist im Rahmen des Bachelorseminars, welches einen Leistungsumfang von 3 ECTS-Punkten hat, zu halten. Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt spätestens am Tag des Vortrags.“

h) Der bisherige § 11 wird § 9 und wie folgt gefasst:

**„§ 9 Bildung der Modulnoten**

Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung errechnet sich die Note des Bachelormoduls als das arithmetische Mittel der zweifach gewichteten Note der Bachelorarbeit und der einfach gewichteten Note des im Bachelorseminar zu haltenden Vortrags.“

i) Der bisherige § 12 wird § 10.

5. In **Anlage B. I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Physik** wie folgt geändert:

a) In § 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache“.**

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen“ gestrichen.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

α) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Prüfungsgegenstand der Klausur im Modul Mathematik C ist der Lehrstoff der Module Mathematik A, Mathematik B und Mathematik C.“

β) Die Tabelle 1 wird wie folgt gefasst:

**„Tabelle 1: Pflichtbereich (148 ECTS-Punkte)**

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Mathematik A (9 ECTS-Punkte)</b>					
Analysis I	V + Ü	4 + 2	9	1	SL
<b>Mathematik B (9 ECTS-Punkte)</b>					
Lineare Algebra I	V + Ü	4 + 2	9	1	SL
<b>Experimentalphysik A (16 ECTS-Punkte)</b>					
Experimentalphysik I	V + Ü	4 + 2	6	1	SL
Experimentalphysik II	V + Ü	4 + 2	6	2	SL
Modulabschlussprüfung			4	2	PL: mündliche Prüfung
<b>Physiklabor A (17 ECTS-Punkte)</b>					
Wissenschaftliches Programmieren	V + Ü	2 + 2	5	1	SL

Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 1	V + Ü + S	5	6	2	PL: mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 2	V + Ü + S	5	6	3	PL: mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
<b>Mathematik C (9 ECTS-Punkte)</b>					
Mathematik I für Studierende der Physik	V + Ü	4 + 2	9	2	SL PL: Klausur
<b>Theoretische Physik A (18 ECTS-Punkte)</b>					
Theoretische Physik I	V + Ü	4 + 2	7	2	SL
Theoretische Physik II	V + Ü	4 + 2	7	3	SL
Modulabschlussprüfung			4	3	PL: mündliche Prüfung
<b>Experimentalphysik B (7 ECTS-Punkte)</b>					
Experimentalphysik III	V + Ü	4 + 2	7	3	SL PL: Klausur
<b>Mathematik D (9 ECTS-Punkte)</b>					
Mathematik II für Studierende der Physik	V + Ü	4 + 2	9	3	SL
<b>Experimentalphysik C (7 ECTS-Punkte)</b>					
Experimentalphysik IV	V + Ü	4 + 2	7	4	SL PL: Klausur
<b>Theoretische Physik B (8 ECTS-Punkte)</b>					
Theoretische Physik III	V + Ü	4 + 2	8	4	SL PL: Klausur
<b>Physiklabor B (12 ECTS-Punkte)</b>					
Experimentelle Methoden	V + Ü	2 + 2	5	4	SL
Physiklabor für Fortgeschrittene	V + Ü + S	10	7	5	PL: mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
<b>Experimentalphysik D (7 ECTS-Punkte)</b>					
Experimentalphysik V	V + Ü	4 + 2	7	5	SL PL: Klausur
<b>Theoretische Physik C (8 ECTS-Punkte)</b>					
Theoretische Physik IV	V + Ü	4 + 2	8	5	SL PL: Klausur
<b>Bachelormodul (12 ECTS-Punkte)</b>					
Bachelorarbeit			10	6	PL: Bachelorarbeit
Bachelorkolloquium	K		2	6	SL“

cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- α) Das Wort „Absätze“ wird durch die Wörter „Regelungen in den Absätzen“ ersetzt.
- β) Die Tabelle 2 wird wie folgt geändert:

- (1) In der Zeile für die Lehrveranstaltung „Geeignetes Seminar nach Wahl“ wird in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ die Angabe „PL: schriftlich und praktisch“ durch die Angabe „SL“ und in einer neuen Zeile die Angabe „PL: mündliche Präsentation“ ersetzt.
- (2) In der Zeile für die Lehrveranstaltung „Geeignete Spezialvorlesung nach Wahl“ wird in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ die Angabe „PL: schriftlich oder mündlich“ durch die Angabe „SL“ und in einer neuen Zeile die Angabe „PL: Klausur oder mündliche Prüfung“ ersetzt.

dd) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist gewährleistet, dass die Studierenden bei der Belegung der Spezialvorlesung zwischen den Prüfungsleistungsarten Klausur und mündliche Prüfung wählen können.“

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) § 5 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Experimenten oder Computersimulationen.

(2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Mündliche Prüfungen haben in den Modulen Experimentalphysik A und Theoretische Physik A eine maximale Dauer von 45 Minuten; in den übrigen Modulen haben sie eine maximale Dauer von 30 Minuten.“

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 2.

bb) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

f) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

α) Die Wörter „in einem üblichen Dateiformat auf einem gängigen Datenträgersystem beim Prüfungsamt“ werden durch die Wörter „auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss“ ersetzt.

β) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.“

bb) Absatz 4 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachtern/Gutachterinnen zu bewerten.“

dd) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „vor“ durch das Wort „von“ ersetzt und die Wörter „durchgeführt und“ werden durch die Wörter „geleitet und bewertet; es“ ersetzt.

g) § 10 wird aufgehoben.

h) Der bisherige § 11 wird § 10 und die enthaltene Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile für das Modul „Analysis“ wird in der Spalte „Modul“ das Wort „Analysis“ durch das Wort „Mathematik C“ ersetzt und in der Spalte „Anteil an der Gesamtnote“ die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „13 Prozent“.

bb) Die Zeile für das Modul „Lineare Algebra“ wird gestrichen.

cc) In der Zeile für das Modul „Bachelormodul“ wird in der Spalte „Anteil an der Gesamtnote“ die Angabe „12 Prozent“ durch die Angabe „14 Prozent“ ersetzt.



6. In **Anlage B. II.** wird **§ 9** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Chemie** wie folgt **gefasst**:

**„§ 9 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der folgenden drei Lehrveranstaltungen beziehungsweise Module jeweils die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde: Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie I sowie Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I.“

7. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Biologie** wie folgt **geändert**:

- a) In § 2 Absatz 1 werden nach der Tabelle die Wörter „den Tabellen“ durch die Wörter „der Tabelle“ ersetzt.  
b) In § 3 Absatz 1 werden nach der Tabelle die Wörter „den Tabellen“ durch die Wörter „der Tabelle“ ersetzt.

8. In **Anlage C.** wird in **§ 2 Absatz 1** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Mathematik** die **Tabelle** mit Legende wie folgt **gefasst**:

**„Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen**

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>
<b>Stochastik</b> Praktische Übung	P	prÜ	3	4
<b>Numerik</b> Praktische Übung	P	prÜ	3	3 und 4
<b>Mathematisches Proseminar</b> Mathematisches Proseminar	WP	S	3	3 oder 4
<b>Bachelormodul</b> Bachelorseminar	P	S	3	6

Abkürzungen in der Tabelle:

P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; prÜ = praktische Übung; S = Seminar“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Freiburg, den 25. September 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor